

### **Marktgemeinde Fuchsmühl: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Fuchsmühl 2“**

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 10.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage der Marktgemeinde Fuchsmühl abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.08.2022 und Frist bis zum 23.09.2022.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

**Verzeichnis der Stellungnahmen****Seite**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i. d. Oberpfalz (Schreiben vom 26.08.2022) .....	1
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i. d. Oberpfalz (Schreiben vom 23.09.2022) .....	2
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz (Schreiben vom 14.09.2022) .....	5
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (Schreiben vom 11.09.2022) .....	6
Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 07.09.2022) .....	6
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 19.09.2022) .....	6
Bayerisches Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 12.09.2022) .....	7
Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 10.08.2022) .....	8
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz (Schreiben vom 06.09.2022) .....	8
Kreisbrandrat des Landkreises Tirschenreuth (Schreiben vom 28.08.2022) .....	8
Landratsamt Tirschenreuth – Bauverwaltung (Schreiben vom 22.08.2022) .....	10
Landratsamt Tirschenreuth – Gesundheitsamt (Schreiben vom 31.08.2022) .....	11
Landratsamt Tirschenreuth – Staatliches Abfallrecht (Schreiben vom 23.08.2022) .....	12
Landratsamt Tirschenreuth – Straßen- und Brückenbau (Schreiben vom 06.09.2022) .....	12
Landratsamt Tirschenreuth – Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 15.09.2022) .....	13
Landratsamt Tirschenreuth – Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 15.09.2022) .....	14
Naturpark Steinwald e.V. (Schreiben vom 22.09.2022) .....	15
Regierung der Oberpfalz – Abwehrender Brandschutz (Schreiben vom 12.08.2022) .....	15
Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 16.08.2022) .....	18
Regierung von Oberfranken (Schreiben vom 08.09.2022) .....	19
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Schreiben vom 25.08.2022) .....	20
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach (Schreiben vom 26.08.2022) .....	20
TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 12.08.2022) .....	20
TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 31.08.2022) .....	20
Vodafone GmbH (Schreiben vom 16.09.2022) .....	20
Wasserwirtschaftsamt Weiden (Schreiben vom 18.08.2022) .....	20
Gemeinde Friedenfels (Schreiben vom 22.09.2022) .....	25

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.....25

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1.	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i. d. Oberpfalz (Schreiben vom 26.08.2022)</b>		
B1.1.	<p>Zu o.g. Vorhaben nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Tirschenreuth-Weiden wie folgt Stellung:</p> <p>Nach § 2 (2) ROG sind als Grundsatz der Raumordnung u.a. landwirtschaftlich genutzte Flächen in ausreichendem Umfang zu erhalten. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP A II 1.3) sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächen- und Ressourceninanspruchnahme optimieren; weiter heißt es unter LEP B IV 1.3:</p> <p>“Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem <u>unbedingt notwendigen</u> Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.“</p> <p>Lt. geltendem Flächennutzungsplan ist die Planfläche als Grünfläche Sportplatz dargestellt. Aktuell wird diese jedoch als intensiv bewirtschaftete, gut erschlossene Ackerfläche genutzt. Durch die Planung werden also insgesamt ca. 2,70 ha LF beansprucht.</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen sollten der Erzeugung von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen (incl. Energie) nur in unbedingt notwendigen Umfang entzogen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass landw. Flächen im Planungsgebiet sehr knapp sind und noch knapper werden, dies zeigt sich z. B. am steigenden Pachtpreinsniveau. Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit landw. Flächen kommt hier in der Abwägung also besonderes Gewicht zu.</p> <p>Neben der eigentlichen Anlage ist die mögliche Ausweisung von <u>Ausgleichsflächen</u> im Zuge des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens von besonderer Bedeutung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B1.2.	<p>Das AELF Tirschenreuth-Weiden ist der Auffassung, dass bei Maßnahmen im Bereich “Erneuerbare Energien“ im Allgemeinen und beim vorliegenden Fall im Besonderen eine reine Eingrünung und eine Extensivierung der Planfläche als Ausgleich genügt.</p> <p>Keinesfalls dürfen über die PV-Anlage und deren Eingrünung hinaus, weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Weiterhin muss sichergestellt sein, dass auch nach einem möglichen Rückbau der PV-Fläche und der naturnahen Ausgleichsflächen diese wieder als Acker genutzt werden können und nicht etwa als Biotop Bestandsschutz bekommen.</p>	Die Hinweise des AEF werden in die Abwägung hinsichtlich des erforderlichen Kompensationsbedarfs und des Maßnahmenkonzepts eingestellt. Im Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sind keine externen Ausgleichsflächen erforderlich.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B1.3.	<p>Im unmittelbaren oder weiteren Umfeld des geplanten Sondergebiets werden landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet. Durch die Bewirtschaftung können u.a. Staubbelastungen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Staub kann sich auf den Kollektoren niederschlagen und ggf. zu Leistungseinbußen führen. Damit keine Schadensersatzforderungen an die Landwirtschaft herangetragen werden bzw. solchen Forderungen vorgebeugt wird, sollte der entsprechende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	Ein Hinweis zu Staubbelastungen wird in den B-Plan übernommen.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1.4.	Der Einsatz von Bodenbearbeitungsgeräten stellt für die Anlage ebenfalls ein Risiko (v.a. Steinschlag) dar. Neben der Gefahr durch Steinschlag bei rotierenden Anbaugeräten kann es beim Vorbeifahren mit überbreiten Fahrzeugen bzw. Anbaugeräten vorkommen, dass der Absperrzaun der PV-Freiflächenanlage beschädigt wird. Der Zaun sollte deshalb am besten <u>innerhalb</u> einer Schutzhecke errichtet werden. Die Hecke selbst sollte in entsprechendem Abstand zu öffentlichen Wegen gepflanzt werden, um die notwendige regelmäßige Pflege zu ermöglichen. Dies sollte über einen Pflegevertrag gesichert werden. Die Abstände und die Höhe von Schutzzaun und -hecke sind so zu wählen, dass es zu keiner unnötigen Überschattung angrenzender Nutzfläche kommt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hecke wird mit einem Abstand von mindestens 1 m zu öffentlichen Wegen gepflanzt. Der Zaun wird auf der Innenseite der Hecke innerhalb des Solarparks errichtet. Zu einer nutzungseinschränkenden Überschattung angrenzender landwirtschaftlicher Fläche kann es nicht kommen, da der Schattenwurf der Hecke im Osten und Westen des Plangebietes auf Verkehrsflächen bzw. den Solarpark fällt.	Wird zur Kenntnis genommen.
B2.	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i. d. Oberpfalz (Schreiben vom 23.09.2022)</b>		
B2.1.	Landesentwicklungsprogramm Kapitel § 1 LEP Anlage 1 Pkt. 5.4.1 und Pkt. 5.4.3 ist einschlägig. Punkt B III 2.1 ff des Regionalplanes Region Oberpfalz Nord wird nicht entsprechend berücksichtigt. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde nicht umgesetzt.	Im vorliegenden Fall ergibt sich das Planungserfordernis aus Gründen des Klimaschutzes, da durch die Errichtung eines Solarparks die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energien gefördert wird. Der geplante Solarpark Fuchsmühl 2 befindet sich in einem sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Damit besteht gem. dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) ein garantierter Vergütungsanspruch. Der Jahresmittelwert der Globalstrahlung beträgt 1045 - 1059 kWh/m <sup>2</sup> (Energie-Atlas Bayern Datenabruf 17.06.2022). Die vorliegende Planung berücksichtigt neben diesen betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch den unmittelbaren Anschluss an einen bereits bestehenden Solarpark, die Lage außerhalb von naturschutzfachlich wertvollen Flächen und die gesicherte	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger. Weitere realisierbare Planungsalternativen bestehen in der Marktgemeinde Fuchsmühl für den Vorhabenträger derzeit nicht.	
B2.2.	<p>Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbeegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dies kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag und Staubemissionen verursachen. Etwaige Entschädigungsansprüche können dadurch nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Zäune oder Hecken sind mind. 0,5 m von der Weggrenze zurückzusetzen.</p> <p>Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen.</p> <p>Zäune, die direkt an landw. genutzte Grundstücke grenzen, dürfen nicht mit einem Gartentor versehen werden. Eine ungehinderte Bewirtschaftung bis an die Flurstücksgrenze ist zu ermöglichen. D. h. der Zaun ist mind. 50 cm zurückzusetzen</p>	<p>Ein Hinweis zu Staubbelastungen wird in den B-Plan übernommen.</p> <p>Die Hinweise zum erforderlichen Abstand von Hecke und Zaun sind im Plankonzept berücksichtigt (Hecke 1 m Grenzabstand, Zaun auf der Hecken-Innenseite).</p> <p>Der Abstand von Zäunen wird in den Unterlagen mit mindestens 0,5 m zu Nachbargrundstücken festgesetzt</p> <p>Bestehende Wege und Zufahrten sowie angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen werden nicht beeinträchtigt.</p>	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B2.3.	Bei vorhandenen Drainagen muss der Wasserabfluss sichergestellt sein.	Es wird ein Hinweis zu bestehenden Drainageleitungen im südlichen Geltungsbereich aufgenommen.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B2.4.	Grundstücke und Bewirtschaftungsgrenzen werden ungünstig für die Bewirtschaftung angeschnitten.	<p>Der gesamte Geltungsbereich sowie die südlich angrenzenden Flächen sind bereits jetzt im FNP als „Grünfläche: Sportplatz“ dargestellt.</p> <p>Neben der aktuellen Planung des Solarparks wird in den kommenden Jahren auch der Sportplatz im Süden errichtet werden. Somit ist die bestehende landwirtschaftliche Nutzung nur eine Übergangsnutzung.</p>	<b><u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u></b>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B2.5.	Eine Beeinträchtigung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen (Beschattung, Wurzeln, Vernässung) ist zu unterlassen. Mögliche Beeinträchtigungen sind zu entschädigen.	Die Hecke wird mit einem Abstand von mindestens 1 m zu öffentlichen Wegen gepflanzt. Die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken gem. Art. 48 des Gesetzes zur Ausführung des BGB (AGBGB) werden eingehalten (mind. 4 m für Bäume > 2m), da eine Heckenpflanzung ausschließlich aus Sträuchern und ein regelmäßiger Pflegeschnitt auf max. 3 m Höhe festgesetzt ist.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B2.6.	Während den Bautätigkeiten darf es zu keiner Behinderung bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen.	Der Vorhabenträger wird dies bei der Baudurchführung berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B2.7.	Die Beweidung von Solarparks wird befürwortet. Es muss aber sichergestellt sein, dass eine wolfsichere Zäunung besteht. Dies kann geschehen, indem beispielsweise folgende Zusatzericherungen angebracht werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.</li> </ul> Baustahlmatte mit Maschenweite 10x10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit, zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit); es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewinkelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen; eine sichere Verankerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein; durch die 10x10 cm-Maschen kommen kleine und mittelgroße Säugetiere wie Igel, Marder und Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht; zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.	Die örtlichen Bauvorschriften beinhalten bereits den Passus: „In wolfsgefährdeten Gebieten ist bei einer Beweidung davon abweichend eine wolfsabweisende Ausführung der Zauanlage zulässig.“ Die konkrete bauliche Ausführung ist entsprechend den örtlichen Anforderungen nach dem neuesten Erkenntnisstand vorzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B2.8.	Ausgleichsmaßnahmen: Für die Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen sollen keine zusätzlichen wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden <ul style="list-style-type: none"> <li>• S. dazu unsere Stellungnahme zum Flächennutzungsplan</li> </ul>	Die Hinweise des AEF werden in die Abwägung hinsichtlich des erforderlichen Kompensationsbedarfs und des Maßnahmenkonzepts eingestellt. Im Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist kein externer Ausgleich erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B2.9.	<p>Der Zaun des Photovoltaikparks soll soweit innerhalb der überplanten Fläche errichtet werden, dass die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen bis an deren Grenze hin möglich ist, weil eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche bis an den Zaun mit landwirtschaftlichen Geräten nicht mehr möglich ist. Übliche Praxis ist ein Grenzabstand von 0,75 m. Dies gilt auch entlang von landwirtschaftlich genutzten Feldwegen.</p>	<p>Bei der Planung wird darauf geachtet, bestehende Wege und Zufahrten sowie angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen nicht zu beeinträchtigen. Bei der Anregung fällt jedoch eine Diskrepanz zur weiter oben in derselben Stellungnahme angesprochenen Grenzabstandes von 0,5 m auf. Der Abstand von Zäunen wird in den Unterlagen mit mindestens 0,5 m zu Nachbargrundstücken festgesetzt.</p>	<p><b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b></p>
B2.10.	<p>Angesichts der zu erwartenden weiter stark steigenden Zahl von Ansiedlungswünschen für Freiflächenphotovoltaikanlagen erachtet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden i. d. OPf. die Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen für zwingend notwendig und zielführend. In einem solchen Standortkonzept sollte auch der landwirtschaftlichen Zielsetzung des Regionalplanes und der Landesplanung nach einer Einschränkung des zunehmenden Verbrauchs von landwirtschaftlichen Nutzflächen Rechnung getragen werden. Grundsätzlich sollten die Gemeinden mit ihrer planerischen Hoheit versuchen, Einfluß auf die Verwertung des Faktors Boden zu nehmen, indem sie z. B. auf großflächige Bebauung mit Photovoltaikmodulen verzichten. Deshalb sollte sich die Kommune bei ihren Planungen bemühen, Alternativstandorte für PV-Anlagen zu finden. Dies wären potentiell alle Dächer von Gewerbe und Privathaushalten. Bei der Ausweisung von Neubaugebieten könnte dies verpflichtend in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.</p> <p>Die forstfachlichen Belange erläutert der Bereich Forsten des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf.,.</p>	<p>Die Gemeinde besitzt derzeit kein Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Es ist jedoch derzeit auch keine weitere Ansiedlung von Solarparks im Gemeindegebiet geplant. Der Standort des vorliegende Solarpark wurde aufgrund einer Standortalternativenprüfung gewählt, es gab keine alternativen Flächen hierfür.</p> <p>Die Gemeinde hat bereits einen Großteil der eigenen Gebäude mit Solarmodulen ausgestattet.</p> <p>Eine allgemeine Photovoltaikpflicht durch den Bund wird aktuell für Anfang 2024 erwartet, so dass eine Solarnutzung zukünftig bei allen Neu- und Umbauten zur Pflicht wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B3.	<p><b>Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz (Schreiben vom 14.09.2022)</b></p>		
B3.1.	<p>Im betroffenen Bereich ist derzeit weder ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet noch ist in absehbarer Zeit die Durchführung eines solchen beabsichtigt.</p> <p>Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz bestehen keine Bedenken und Einwendungen gegen die Planungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B4.	<b>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (Schreiben vom 11.09.2022)</b>		
B4.1.	Für die Zuleitung der Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Fuchsmühl 2“ bedanken wir uns sehr herzlich. Aus Sicht des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.	<b>Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 07.09.2022)</b>		
B5.1.	Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G. Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung neuer Transformatorenstationen im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Die elektrische Anbindung/Erschließung der Photovoltaikanlage erfolgt über private 20 kV Kabel und private Trafostationen. Bei der Verlegung des Privatkabels werden öffentliche oder private Grundstücke, Straßen oder Wege benutzt oder gekreuzt, die Dokumentation und Auskunftspflicht über das Privatkabel muss von der Gemeinde geregelt werden. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <a href="https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftspor-tal.html">https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftspor-tal.html</a> Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. <u>Anhang 1: Bestandsplan</u>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B6.	<b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 19.09.2022)</b>		
B6.1.	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:  <b>Bodendenkmalpflegerische Belange:</b> Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.	Ein Hinweis zum Denkmalschutz wird in den B-Plan aufgenommen.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:</u> Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p><u>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:</u> Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (<a href="http://www.blfd.bayern.de">www.blfd.bayern.de</a>).</p>		
B7.	<b>Bayerisches Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 12.09.2022)</b>		
B7.1.	<p>Mit E-Mail vom 10.08.2022 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.</p> <p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den o.g. Belangen wird die <b>Rohstoffgeologie</b> berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen (im weiteren Verfahren) ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.</p> <p>Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Tel. 09281/1800-4751, Referat 105).</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Tirschenreuth (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.		
B8.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 10.08.2022)</b>		
B8.1.	<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B9.	<b>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz (Schreiben vom 06.09.2022)</b>		
B9.1.	<p>Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten.</p> <p>Zu o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Aus diesem Grund ist auch eine weitere Beteiligung im Verfahren, insofern sich keine grundlegenden Planungsänderungen im Entwurf ergeben, aus unserer Sicht nicht zwingend notwendig.</p> <p>Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B10.	<b>Kreisbrandrat des Landkreises Tirschenreuth (Schreiben vom 28.08.2022)</b>		
B10.1.	Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit den zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr</u>  Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 (1) BayFwG). Die Gemeinden haben, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, ihre gemeindlichen Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit im eigenen Wirkungskreis dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet werden (Art. 1 (1) BayFwG).</p> <p><u>Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 VollzBekBayFwG</u>  Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.1. VollzBekBayFwG). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollte die Einhaltung der Hilfsfrist durch Rückfragen beim zuständigen Kreisbrandrat überprüft und abgeklärt werden (Hilfsfristen sind hier gegeben).</p> <p><u>Ausreichende Löschwasserversorgung</u>  Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 Satz 2 BayFwG).  Der Grundsatz an Löschwasser durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr.1.8/5 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ Stand 08/2000 des Bay. Landesamtes für Wasserwirtschaft und nach den Tech. Regeln des Vereins des Gas- und Wasserfaches e- V. (DVGW – Arbeitsblätter W 331 „Hydranten“ und 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ stand 02/2008 auszubauen. Zur Erzielung o. g. Löschwassermengen dürfen neben bereits bestehenden Hydranten auch alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 herangezogen werden, sofern der Zugriff auf dieses Wasser das ganze Jahr sichergestellt ist. In diesem Falle sollte eine, für die Feuerwehr geeignete, Löschwasserentnahmestelle geplant werden. Dies können u.a. natürliche oder künstliche offene Gewässer bzw. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 sein.</p>		
B10.2.	<p><u>Ausreichende Erschließung für Feuerwehreinsätze</u>  Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achsenlast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und die bayerische Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ Stand 02/2007 verwiesen.</p>	<p>Es werden keine öffentlichen Verkehrsflächen geplant, es bestehen jedoch Verkehrsflächen direkt im Osten und Westen des Geltungsbereiches. Weiterhin ist eine Zufahrt zum Solarpark über eine Toranlage im Osten möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar ist.	Auch nach Rücksprache mit Herrn Wühl (Kreisbrandrat) ist dies so ausreichend.	
B11.	<b>Landratsamt Tirschenreuth – Bauverwaltung (Schreiben vom 22.08.2022)</b>		
B11.1.	zu o.g. Bauleitplanung ergeht folgende Stellungnahme: <u>Allgemeine Hinweise</u> • Der VEP ist dem Bebauungsplan beizufügen (§ 12 Abs. 3 BauGB).	Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird im zeichnerischen Teil integriert.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B11.2.	• Die Vorgaben in § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB (Begründungserfordernis) sind zu beachten.	Die Begründung wird entsprechend angepasst.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B11.3.	• Zum weiteren Verfahren wird auf § 4a Abs. 4 BauGB hingewiesen.	§ 4a Abs. 4 BauGB „Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 und der Internetadresse, unter der der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen nach Satz 1 im Internet eingesehen werden können, eingeholt werden; die Mitteilung kann elektronisch übermittelt werden. In den Fällen des Satzes 2 hat die Gemeinde der Behörde oder einem sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Verlangen den Entwurf des Bauleitplans und der Begründung in Papierform zu übermitteln; § 4 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“ Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B11.4.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das BMS vom 10.12.2021 ist zu beachten.</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
B11.5.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Rückbau der Anlage sollte im Durchführungsvertrag geregelt werden.</li> </ul>	Die Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag festgehalten.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B11.6.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere Regelungen im Durchführungsvertrag zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen werden empfohlen.</li> </ul>	Im Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sind über die Wiesenanlage innerhalb des Solarparks hinaus keine externe Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B11.7.	<u>Zeichnerische Festsetzungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der VEP und die zeichnerischen Festsetzungen sind aufeinander abzustimmen.</li> </ul>	Der VEP wird im zeichnerischen Teil integriert.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B11.8.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die in der Begründung unter 7.5 erwähnte Zufahrt findet keinen Niederschlag in den zeichnerischen Festsetzungen.</li> </ul>	Die Zufahrt wird in den zeichnerischen Teil aufgenommen.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B11.9.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Konkretisierung des Pflanzgebots (Ausgleich) ist vorzunehmen.</li> </ul>	Die Heckenpflanzung ist für die Funktionserfüllung "Sichtschutz" ausreichend detailliert beschrieben (dreireihig, Pflanzqualität). In der Artenauswahl besteht über den mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern gesetzten Rahmen kein weiterer Regelungsbedarf. Im Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist kein externer Ausgleich erforderlich.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B11.10	<u>Umweltbericht</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum erforderlichen Umfang wird auf Anlage 1 zum BauGB verwiesen.</li> <li>• Bei der Alternativenprüfung ist darauf zu achten, dass sich diese bei Bebauungsplan und Flächennutzungsplan unterscheiden müssen.</li> </ul> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen in unserem Email vom 20.09.2022 zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.</p>	Der Umweltbericht zum B-Plan enthält alle erforderlichen Angaben gem. Anlage 1 zum BauGB. Der Umweltbericht zur FNP-Änderung wird zur Offenlage ergänzt.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B12.	<b>Landratsamt Tirschenreuth – Gesundheitsamt (Schreiben vom 31.08.2022)</b>		

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B12.1.	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B13.	<b>Landratsamt Tirschenreuth – Staatliches Abfallrecht (Schreiben vom 23.08.2022)</b>		
B13.1.	<p>Bodenaushub gilt, wenn er von einer Baustelle entfernt wird, als Abfall gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Abfälle sollen nach der Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) nach Möglichkeit vermieden werden. Die Vermeidung von Bodenaushub beginnt dabei bereits in der Planungsphase der kommunalen Bauleitplanung. Die Entstehung von Bodenaushub als Abfall kann z.B. vermieden werden, indem die Wiederverwendung auf dem Grundstück bzw. in dem Baugebiet ermöglicht wird (z.B. geringfügiges Höherlegen des Baugebiets, Geländemodellierung). Ausführlichere Informationen hierzu finden sich insbesondere in der Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“ des LfU (<a href="https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm">https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm</a>).</p> <p>Für andere anfallende Abfälle sind die jeweiligen einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten. Einwände die vorgelegten Planungen gibt es aus der Sicht des Staatlichen Abfallrechts nicht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B14.	<b>Landratsamt Tirschenreuth – Straßen- und Brückenbau (Schreiben vom 06.09.2022)</b>		
B14.1.	<p>Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Fuchsmühl 2“ nimmt das Sachgebiet 43 (Straßen- und Brückenbau, Kreisstraßenverwaltung wie folgt Stellung:</p> <p>Der neu geplante Solarpark liegt außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Es besteht daher gemäß Art. 23 BayStrWG ein Anbauverbot von 15 m gemessen vom äußersten Fahrbahnrand der östlich des geplanten Solarparks vorbeiführenden Kreisstraße TIR 18. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Flächennutzungsplan / Bebauungsplan textlich und zeichnerisch festzuhalten.</p>	<p>Die Anbauverbotszone wird in den Bebauungsplan aufgenommen, das Baufenster wird angepasst.</p> <p>Weiterhin wird ein Hinweis zur Bauausführung von Zäunen innerhalb der Anbauverbotszone ergänzt.</p>	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B14.2.	<p>Das Straßengrundstück der Kreisstraße TIR 18 darf nicht überbaut, überschüttet oder bepflanzt werden.</p> <p>Auffüllungen und Abgrabungen größeren Umfangs (h &gt; 1m) sind in der Bauverbotszone nicht zulässig.</p> <p>Unmittelbare Zugänge oder Zu- und Abfahrten von den Grundstücken zur Kreisstraße TIR 18 sind nicht zulässig.</p> <p>Das von der Kreisstraße TIR 18 in breiter Front über die Straßenböschung abfließende Oberflächenwasser darf durch die baulichen Anlagen, Abgrabungen oder Auffüllungen nicht gestaut werden.</p>	<p>Hinweise zur Bauverbotszone werden übernommen.</p> <p>Mit Modulbelegung und Zaunbau sind keine Veränderungen der Entwässerungssituation für die Kreisstraße verbunden, auch keine Änderung des Geländeniveaus. Das von den Modulen ablaufende Niederschlagswasser wird im Solarpark breitflächig versickert.</p>	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Der Fahrbahn, dem Straßenkörper und den Entwässerungsanlagen (hierzu zählt auch der Straßengraben) der Kreisstraße TIR 18 darf kein Schmutz- oder Regenwasser zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.		
B14.3.	Bei km 2.338 kreuzt eine Drainageleitung der ehemaligen Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Fuchsmühl die Kreisstraße TIR 18. Die Fließrichtung geht von Ost nach West. Die Kreisstraße entwässert nicht in diese Leitung. Von dieser Leitung sind weder Lage noch Verlegetiefe bekannt.	Das ist in der Bauphase insbesondere bei der Modultischgründung und der Kabelverlegung zu berücksichtigen. Es wird ein Hinweis zu bestehenden Drainageleitungen im südlichen Geltungsbereich in den B-Plan aufgenommen.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B14.4.	Auf freier Strecke müssen feststehende Hindernisse (z. B. Stahlrohre mit einem Durchmesser $\geq$ 76,1 mm und einer Wandstärke $>$ 2,9 mm zur Zaunbefestigung, Bäume usw.) den gemäß den RPS 2009 in Abhängigkeit der Böschungshöhe geltenden Mindestabstand vom befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße TIR 18 aufweisen.	Die Anbauverbotszone wird in den Bebauungsplan aufgenommen, das Baufenster wird angepasst. Weiterhin wird ein Hinweis zur Bauausführung von Zäunen innerhalb der Anbauverbotszone ergänzt.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B14.5.	Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße TIR 18 muss ausgeschlossen sein.	Aussagen bzgl. Blendwirkung enthält der Umweltbericht. Eine Beurteilung der lokalen Situation an der Kreisstraße wird zur Offenlage ergänzt.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B14.6.	Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B15.	<b>Landratsamt Tirschenreuth – Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 15.09.2022)</b>		
B15.1.	Südlich im Anschluss an die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage (PVA) "Solarpark Fuchsmühl" (1) soll auf den im planerischen Außenbereich gelegenen Grundstücken Flur Nrn. 512/2, 515/0 und 516/0 jeweils Gemarkung Fuchsmühl die weitere PVA "Solarpark Fuchsmühl 2" errichtet und betrieben werden. Für die Realisierung dieses Vorhabens sind mit der aktuellen 4. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Fuchsmühl sowie der Aufstellung des gleichnamigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans zunächst die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen. Hinsichtlich der immissionsschutzfachlichen Beurteilung dieser beiden Planvorhaben kann seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) auf eine Differenzierung verzichtet werden, d.h. diese Stellungnahme besitzt für beide Verfahren Gültigkeit. <u>Beurteilung</u>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Freiflächenphotovoltaikanlagen können grundsätzlich durch Blendung (Reflexionen des auf die Moduloberflächen einfallenden Sonnenlichts), Geräusche sowie elektrische und magnetische Felder aus der Stromerzeugung und -Umwandlung auf ihre Umgebung einwirken. Entsprechend sind ihre Größe sowie ihre Lage (räumliche Orientierung und Abstand) in Bezug auf mögliche Immissionsorten von entscheidender Bedeutung für die immissionsschutzfachliche Beurteilung solcher Anlagen.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind in Bezug auf die räumliche Orientierung und den Abstand der geplanten PVA zu möglichen Immissionsorten-das sind die nördlich der Anlage gelegenen Wohnhäuser von Fuchsmühl -sehr günstige Verhältnisse gegeben (Immissionsorte nördlich der nach Süden ausgerichteten Module, Abstände mindestens 150 Meter). Seitens der U I B kann hier deshalb auf weitere Prüfungen zum Immissionsschutz verzichtet werden; es bestehen keine Einwände gegen die beiden Planvorhaben.</p>		
B16.	<b>Landratsamt Tirschenreuth – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 10.10.2022)</b>		
B16.1.	<p>Grundsätzlich möchte ich mich für die fachlich gut erarbeiteten Unterlagen bedanken.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden:</p> <p>1. Eine Heckenpflanzung im Süden sollte aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unbedingt angedacht werden. Wenn aus Platzgründen (bzw. Schattenwirkung) eine 5m breite Hecke nicht machbar ist, wäre eine 2-3m breite und vielleicht auch keine durchgängige Heckenreihe (in Gruppen) sinnvoll.</p> <p>Wann sollte die Bepflanzung der 5m breiten Feldhecke durchgeführt werden (Bitte Zeitpunkt angeben)? Welche Pflanzenarten werden verwendet? Hecken-Höhe mind. 3m: eine ökologisch wertvolle und für das Landschaftsbild ansprechende Hecke sollte mindestens 5m hoch sein. Aus den gegebenen Umständen ist eine Höhe von mind. 3m anzustreben. Im Osten der PV-Anlage ist eine Hecke ohne Höhenbeschränkung möglich.</p> <p>Zudem sollte unbedingt Wert darauf gelegt werden, dass es sich um keinen „kastenförmigen“ Schnitt handelt (vgl. Ligusterhecken!).</p>	<p>Die sich im Süden an den geplanten Solarpark anschließende Fläche ist im FNP bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Insofern ist die Südgrenze des Solarparks keine dauerhafte Grenzlinie zum unbeplanten Außenbereich und stellt die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung eine Zwischennutzung bis zur Entwicklung einer Sportstätte dar.</p> <p>Zudem ist durch südlich des Solarparks angeordnete Gehölze ein ungünstiger, stromertragsmindernder Schattenwurf zu erwarten.</p> <p>Aus den genannten Gründen wird daher an der Südgrenze des Geltungsbereiches von einer Heckenpflanzung abgesehen und ansonsten die Höhe der Hecke auf max. 3 m begrenzt.</p> <p>Die Heckenpflanzung ist für die Funktionserfüllung "Sichtschutz" ausreichend detailliert beschrieben (dreireihig, Pflanzqualität). In der Artenauswahl besteht über den mit</p>	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		standortgerechten, einheimischen Sträuchern gesetzten Rahmen kein weitere Regelungsbedarf. Für Festsetzungen zum Pflanzzeitpunkt und der Durchführung des Heckenschnitts besteht kein städtebauliches Erfordernis (ist keine Ausgleichsmaßnahme).	
B16.2.	<p>2. Eine extensive Beweidung würden wir sehr begrüßen, aber auch eine extensive Balkenmäher-Mahd mit dem vorgeschlagenen Mäh-Rhythmus halten wir für sehr sinnvoll. Eine Mähgutübertragung haben wir in einer benachbarten PV-Anlage bereits durchgeführt; hierfür könnten wir ihnen einen erfahrenen Landschaftspfleger aus dem Landkreis Tirschenreuth nennen und empfehlen.</p> <p>Zusätzlich ist ein verbleibender Altgrasstreifen/-bestand von ca. 10-15% auch bei einer Mähfläche zu fordern.</p>	Die Hinweise zu Altgrasstreifen werden im Umweltbericht in Kap. 5.2. Herstellung und Pflege der PV-Anlagenflächen als Grünland sowie in den Textlichen Festsetzungen in Ziff. 6 übernommen.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B16.3.	<p>3. Bei der Bauausführung ist auch eine ökologische Baubegleitung zu fordern.</p> <p>Es würde mich freuen, wenn Sie bei einem weiteren Auftrag im Landkreis Tirschenreuth die UNB frühzeitig beteiligen könnten, um unnötige Zeitverzögerungen zu vermeiden.</p> <p>Vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen.</p>	Die ökologische Bauausführung wird im Umweltbericht in Kap. 7 „Monitoring“ und im Durchführungsvertrag ergänzt.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B17.	<b>Naturpark Steinwald e.V. (Schreiben vom 22.09.2022)</b>		
B17.1.	Von unserer Seite aus spricht nichts gegen den Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B18.	<b>Regierung der Oberpfalz – Abwehrender Brandschutz (Schreiben vom 12.08.2022)</b>		
B18.1.	<p>Wir möchten zu Ihrer vorgelegten Planung folgende Hinweise geben:</p> <p>Die aktuelle Planungshilfen für die Bauleitplanung der Obersten Baubehörde in Bayern führen aus:</p> <p>ab Seite 184ff: Beteiligung der Behörden</p> <p><i>„4 - Welche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und insbesondere von Art und Umfang des Bauleitplans ab. Die Frage beantwortet sich danach, ob der Aufgabenbereich der Behörde oder des Trägers öffentlicher Belange durch die Planung berührt werden kann. Dies bedeutet, dass nur solche Stellen zu beteiligen sind, die in das konkrete Bauleitplanverfahren abwägungserhebliche Belange einbringen können. Die Gemeinde muss also nicht alle denkbaren Behörden und Stellen</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die für die Planung maßgeblichen Behörden wurden beteiligt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>abfragen, ob sie von diesen zu vertretenden öffentlichen Interessen betroffen sind. Vielmehr hat die Gemeinde die Entscheidung, welche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, aufgrund eigenverantwortlicher sachgerechter Prüfung der zu erwartenden unterschiedlichen Auswirkungen des Bauleitplans zu treffen.</i></p> <p><i>Unter dem Vorbehalt, dass im konkreten Bauleitplanverfahren ihr Aufgabenbereich berührt sein kann, sind im Bauleitplanverfahren in der Regel folgende Behörden und Stellen zu beteiligen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die Kreisverwaltungsbehörde, z. B. als untere Bauaufsichtsbehörde, untere</i></li> <li>• <i>Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, Gesundheitsamt</i></li> <li>• <i>oder untere Straßenverkehrsbehörde,</i></li> <li>• <i>die höhere Landesplanungsbehörde</i></li> <li>• <i>das Wasserwirtschaftsamt</i></li> <li>• <i>das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung</i></li> <li>• <i>das Landesamt für Denkmalpflege</i></li> <li>• <i>das Staatliche Bauamt, Bereich Straßenbau</i></li> <li>• <i>die für die Abfallentsorgung, Abwasserentsorgung und</i></li> <li>• <i>Frischwasserversorgung zuständige entsorgungspflichtige Körperschaft,</i></li> <li>• <i>der Regionale Planungsverband (Beteiligung bei Bebauungsplänen, die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, und bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen von überörtlicher Bedeutung oder wenn Belange des Regionalplans betroffen sind).</i></li> </ul> <p><i>Nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls kommt darüber hinaus auch eine Beteiligung folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange in Betracht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,</i></li> <li>• <i>das Amt für Ländliche Entwicklung,</i></li> <li>• <i>die höhere Naturschutzbehörde,</i></li> <li>• <i>das Bergamt,</i></li> <li>• <i>die Autobahn GmbH,</i></li> <li>• <i>der Landkreis, z.B. als Straßenbaulastträger,</i></li> <li>• <i>das Luftamt,</i></li> <li>• <i>den Betreiber einer Eisenbahninfrastruktur (DB Netz AG oder nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen),</i></li> <li>• <i>die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde (s.a. Kapitel III 9/20 Bahnübergänge),</i></li> <li>• <i>die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,</i></li> <li>• <i>die zuständigen Netzbetreiber von leitungsgebundenen Energie- und Telekommunikationsnetzen,</i></li> <li>• <i>die für die Gemeinbedarfsflächen zuständigen Bedarfsträger,</i></li> <li>• <i>die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,</i></li> <li>• <i>die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,</i></li> </ul>		

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Stadt- bzw. Kreisheimatpfleger/ in,</li> <li>• die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY),</li> <li>• das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,</li> <li>• das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw),</li> <li>• die Industrie- und Handelskammer,</li> <li>• die Handwerkskammer,</li> <li>• der Kreisjugendring.</li> </ul> <p>Diese Auflistung ist nicht abschließend, sondern kann durch weitere Träger öffentlicher Belange ergänzt werden, deren Interessen im engen sachlichen Zusammenhang mit den Planungsabsichten der Gemeinde stehen. Z.B.....“</p> <p>Die Fachberater Brand- und Katastrophenschutz bei den Regierungen sind in dieser Aufzählung nicht genannt, so dass bereits aus diesem Grund einiges gegen eine regelmäßige Verfahrensbeilegung der Fachberater spricht.</p>		
B18.2.	<p>Ab S. 33 ff. 3.2 Fachplanungen – Brandschutz (S. 41) wird ausgeführt: Nach Art. 1 Abs. 1 und 2 BayFwG sind der abwehrende Brandschutz und die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen gemeindliche Pflichtaufgaben. In die bauleitplanerischen Überlegungen ist bezüglich des Brandschutzes insbesondere Folgendes einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr,</li> <li>• Beachtung der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in Verbindung mit Anlage A 2.2.1.1/1 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB), wenn der zweite Rettungsweg von Gebäuden (bei denen die Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt) über die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr wie Hubrettungsfahrzeuge hergestellt werden soll (vgl. Art. 31 Abs. 3 S. 1 BayBO),</li> <li>• Beachtung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG),</li> <li>• ausreichende Löschwasserversorgung,</li> <li>• Wechselbeziehungen zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes,</li> <li>• wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich (z.B. Mineralöl- oder Gasfernleitungen).</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B18.3.	Bei der Bearbeitung der Vielzahl von Plänen in den letzten Jahren ist uns aufgefallen, dass diese oben empfohlenen Überlegungen oftmals recht knapp ausfallen, daher eine Prüfung nur schwer möglich ist und leider oftmals nur eine Nachbesserung empfohlen werden kann. Auch der vorliegenden Planung sind leider keine gezielten Planungen zum abwehrenden Brandschutz speziell entnehmbar. Die Regelung des Art. 1 Abs. 1 und 2 BayFwG spricht ebenfalls dafür, dass es primär Aufgabe der Gemeinde ist, den abwehrenden Brandschutz sicherzustellen und daher diese	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Überlegungen eigenverantwortlich zu erarbeiten sind. Die Aufgabe ist also den Gemeinden zugewiesen und grds. nicht dem Fachberater Brand- und Katastrophenschutz. Voraussetzung zur Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist jedoch, dass der Aufgabenbereich der Behörde, die beteiligt wird, berührt sein könnte.</p> <p>Dieses Schreiben bitten wir nicht derart zu verstehen, dass die Regierung der Oberpfalz – Fachberater Brand- und Katastrophenschutz - nicht im Einzelfall mit ihrer Kompetenz beratend zur Verfügung stehen würde oder dass der Stellenwert des Brandschutzes in der Bauleitplanung als gering angesehen würde.</p> <p>Gerade die vielfältigen Änderungen im Baurecht der letzten Jahre, die dazu geführt haben, dass viele Bauvorhaben verfahrensfrei gestellt wurden oder nur in reduziertem Umfang geprüft werden, bedingen eine sehr sorgfältige Brandschutzprüfung im Bauleitplanverfahren, da es oft keine Möglichkeiten mehr gibt, in einem anschließenden Baugenehmigungsverfahren korrigierend einzugreifen. Eine formalisierte Beteiligung der Fachberater Brand- und Katastrophenschutz als Träger öffentlicher Belange führt zu einer hohen Bindung von Arbeitskraft bei uns im Hause in einem Verfahrensstadium, bei dem oftmals bereits viele Schritte getan sind und Alternativen nur mehr schwierig realisierbar sind. Unabhängig von den bereits oben dargestellten rechtlichen Bedenken gegen eine regelmäßige formelle Verfahrensbeteiligung als Träger öffentlicher Belange sprechen also auch praktische Gründe gegen eine solche Vorgehensweise.</p> <p>Letztlich bleibt aus unserer Sicht festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist die Entscheidung der Gemeinde, wen sie als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</li> <li>- Es spricht vieles dafür, dass die Regierung der Oberpfalz – Fachberater Brand- und Katastrophenschutz– grds. kein Träger öffentlicher Belange ist.</li> <li>- Bei schwierigen Einzelfragen des abwehrenden Brandschutzes wird die Regierung der Oberpfalz jederzeit (also auch bereits im Anfangsstadium eines Bauleitplanverfahrens) beratend Hilfestellung leisten, sofern uns die Sachlage und die Alternativen sowie ein favorisiertes Lösungskonzept rechtzeitig vorab geschildert werden.</li> <li>- Die Berücksichtigung des abwehrenden Brandschutzes im Bauleitplanverfahren hat eine sehr wichtige Bedeutung, da oftmals Baurecht bereits ohne nachfolgendes Genehmigungsverfahren geschaffen wird.</li> </ul> <p>Für schwierige Einzelfragen zum abwehrenden Brandschutz stehen wir Ihnen im weiteren Verfahren daher gerne zur Verfügung. Von einer allgemeinen Zusendung von Unterlagen als Träger öffentlicher Belange bitten wir jedoch abzusehen.</p>		
B19.	<b>Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 16.08.2022)</b>		
B19.1.	Aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung. Das Vorhaben trägt dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms (LEP, Stand 01.01.2020) 6.2.1 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Zudem schließt das Vorhaben direkt an eine bestehende	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Freiflächen-PV-Anlage an, sodass von einer Vorbelastung des Standortes im Sinne des LEP-Grundsatz 6.2.3 ausgegangen werden kann.</p> <p>Der im Hinblick auf landwirtschaftliche Belange relevante LEP-Grundsatz 5.4.1, wonach land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten und insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen, wird in diesem Kontext als eher nachrangig bewertet. Da die Qualität des Bodens von hiesiger Seite jedoch nicht abschließend beurteilt werden kann, ist den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen besondere Bedeutung beizumessen.</p>		
B19.2.	<p><u>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</u> Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01.01.2020) 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B19.3.	<p><u>Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:</u> Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01.01.2020) 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen zur Energieerzeugung- und Umwandlung [...] 6.2.3 Photovoltaik Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B19.4.	<p><u>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</u> Wir bitten darum, uns zur Aktualisierung des hiesigen Rauminformationssystems (RIS) zeitnah nach Abschluss des Verfahrens eine Endausfertigung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes (mit Verfahrensvermerken und Begründung) auf bevorzugt digitalem Wege an folgende E-Mail-Adresse zukommen zu lassen (Art. 30 BayLplG): rauminformation@reg-opf.bayern.de.</p>	Nach Verfahrensabschluss werden die Unterlagen übersendet.	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B20.	<b>Regierung von Oberfranken (Schreiben vom 08.09.2022)</b>		
B20.1.	Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B21.	<b>Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Schreiben vom 25.08.2022)</b>		
B21.1.	Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B22.	<b>Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach (Schreiben vom 26.08.2022)</b>		
B22.1.	Die Belange des Staatlichen Bauamtes sind nach Durchsicht der Planunterlagen derzeit nicht betroffen. Wir haben daher keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B23.	<b>TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 12.08.2022)</b>		
B23.1.	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch diese Maßnahme nicht berührt. Wir danken für die Beteiligung an dieser Anfrage.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B24.	<b>TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 31.08.2022)</b>		
B24.1.	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Da die Ausgleichsmaßnahmen noch nicht genau benannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, wenn die genaue Lage und Art der Maßnahmen bekannt sind. Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.	Wird zur Kenntnis genommen. Die TenneT wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt,	Wird zur Kenntnis genommen.
B25.	<b>Vodafone GmbH (Schreiben vom 16.09.2022)</b>		
B25.1.	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B26.	<b>Wasserwirtschaftsamt Weiden (Schreiben vom 18.08.2022)</b>		
B26.1.	Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Fuchsmühl 2“ sowie der parallel laufenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Fuchsmühl, übermittelt mit den Emails vom 10.08.2022, nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><b>Altlasten</b> Die Fläche befindet sich außerhalb der im Altlastenkataster registrierten Flächen, weitere Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt.</p> <p>Sollten bei anfallenden Erdarbeiten und Abbrucharbeiten mögliche Verunreinigungen und/oder Altlasten zu Tage kommen, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Tirschenreuth sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen.</p>		
B26.2.	<p><b>Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete</b> In dem von Ihnen übermittelten Plan „02_Zeichnerischer Teil...“ wird ein Heilquellenschutzgebiet dargestellt, in welchem das geplante Vorhaben liegt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass dieses dargestellte Heilquellenschutzgebiet (per Rechtsverordnung am 08.09.1921 festgesetzt) mittlerweile aufgehoben und durch ein neues per Rechtsverordnung am 04.05.2020 zum Schutz der von der Brunnenverwaltung König Otto-Bad, E. Büttner GmbH &amp; Co. KG, Wiesau, genutzten Heilquelle „Neue Otto-Quelle“ festgesetztes Heilquellenschutzgebiet ersetzt wurde.</p> <p>Gemäß dieser aktuell gültigen Heilquellenschutzgebietsverordnung bzw. dem zugehörigen Schutzgebietsplan befindet sich das von Ihnen geplante Vorhaben außerhalb dieses neuen Heilquellenschutzgebietes.</p> <p>Weitergehende – über den gewöhnlichen Grundwasserschutz hinausgehende – Anforderungen sind bzgl. des von Ihnen geplanten Vorhabens nicht zu definieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezieht sich auf das parallele FNP-Verfahren und wird dort berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B26.3.	<p><b>vorsorgender Bodenschutz</b> <u>Fachlicher Hintergrund</u></p> <p>Das Schutzgut Boden ist in der Bauleitplanung (FNP und BBP) zu berücksichtigen und zu beschreiben. Dafür ist eine Beschreibung der Bodenfunktionen und eine Bodenfunktionsbewertung (= eine konkrete, gestufte Bewertung der Bodenfunktionen) notwendig. Im Umweltbericht ist das Schutzgut Boden zu beschreiben (Ist-Zustandsaufnahme), die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zu benennen und zu würdigen. Ebenfalls sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung aufzuzeigen. Ohne eine Bewertung der Bodenfunktionen kann eine getroffene Gesamtbewertung für das Schutzgut Boden fachlich nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Außerhalb der eigenen Zuständigkeit weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin. Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sind aus bauplanungsrechtlicher Sicht Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Abs.2 Nr. 2 BBodSchG nicht geeignet sowie landwirtschaftliche Böden hoher Bonität nur bedingt geeignet. Wir weisen auf das entsprechende IMS vom 19.11.2009 (Az: IIB5-4112.79-037/09) sowie die hierzu ergangene Ergänzung vom 14.01.2011 mit den ausschließenden Kriterien hin (siehe Anlagen).</p>	<p>Die Ausschlusskriterien der nebenstehend genannten ministerialen Schreiben aus den Jahren 2009 und 2011 sind mittlerweile überholt.</p> <p>Seit dem EEG 2017 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen &gt; 750 kW und &lt; 20 MW auch auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der „Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen“ getan. Von vornherein ausgeschlossen sind lediglich Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des BNatSchG sind.</p> <p>Diese Ausschlussgründe treffen für den Geltungsbereich nicht zu.</p>	<p><b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend tlw. gefolgt.</u></b></p>



Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Aussagen zur Bodengüte werden dennoch im Umweltbericht ergänzt.	
B26.4.	<p><u>Hinweise an die Bauleitplanung</u> Hinsichtlich der Ausführungen zum Bodenschutz geben wir folgende Hinweise und bitten diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Es wird gebeten die Unterlagen zur Bauleitplanung entsprechend, um die für das Vorhaben relevanten Vorgaben des Bodenschutzes zu ergänzen.</p> <p><u>Bodenfunktionsbewertung</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürlichen Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) bewertet werden. Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Standortpotential für die natürliche Vegetation,</li> <li>2. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen,</li> <li>3. Rückhaltevermögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe (z. B. Nitrat),</li> <li>4. Rückhaltevermögen für Schwermetalle,</li> <li>5. Natürliche Ertragsfähigkeit land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Böden,</li> <li>6. Böden mit bedeutender Funktion als Archiv der Natur- &amp; Kulturgeschichte.</li> </ol> <p>Zur Bestandsaufnahme und Bodenfunktionsbewertung empfehlen wir den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“, erhältlich unter <a href="http://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm">http://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm</a>, sowie als Hilfestellung die Informationen aus dem Bodeninformationssystem Bayern <a href="http://www.BIS.bayern.de">http://www.BIS.bayern.de</a> und insbesondere die Übersichtsbodenkarte ÜBK 1: 25 000 LfU, die bei der Datenstelle des Bayerischen Landesamtes bezogen werden kann (<a href="mailto:datenstelle@lfu.bayern.de">datenstelle@lfu.bayern.de</a>). Ggf. können zur Bewertung der Bodenfunktionen die Bodenfunktionskarten des LfU herangezogen werden, welche kostenfrei im Umwelt-Atlas Bayern oder über die Datenstelle des LfU erhältlich sind.</p> <p>Auf der Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung und die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Sie dient ebenfalls zur Identifizierung von Ausschlussflächen für Photovoltaikanlagen.</p>	<p>Die Wirkungen des Vorhabens auf die natürlichen Bodenfunktionen sind wegen des sehr geringen Versiegelungsgrades (Rammung der Modulstände ohne Fundament, kein Wegebau innerhalb des Solarparks) lediglich untergeordnet. Teilweise sind sogar positive Wirkungen zu erwarten (Bodenruhe unter Grünland gegenüber regelmäßiger ackerbaulicher Bewirtschaftung).</p> <p>Die Bodenfunktionsbewertung wird im Umweltbericht daher in einer diesen Umstand berücksichtigenden, angemessenen Detailtiefe ergänzt.</p>	<b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>
B26.5.	<p><u>Bodenmanagement und Bodenschutzmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bodenfeuchte kann Einfluss auf die Materialeigenschaften und damit ggf. auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Eine Prüfung dahingehend sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden und geeignete Materialien ausgewählt werden.</li> </ul>	Die Hinweise zielen nicht auf Festsetzungen im B-Plan ab, sondern richten sich an das nachfolgende Genehmigungsverfahren und die Baudurchführung.	Wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Art des Anlagenmaterials wird in den Unterlagen nicht angegeben. Durch eine Beschichtung von verzinkten Blechen (z.B. Pulverbeschichtung, Lackierung) kann eine mögliche Kontamination des Bodens und des Grundwassers verhindert werden.</li> <li>• Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Bereits bei der Planung des Vorhabens sollten daher geeignete Verwertungsmöglichkeiten von Überschussmassen im Rahmen eines Bodenmanagements aufgezeigt bzw. geklärt werden. Insbesondere Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen ist.</li> <li>• Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten.</li> <li>• Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen, dass Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht befahren werden. V.a. im Hinblick auf eine ggf. Beendigung der Nutzung als Photovoltaikanlage und anschließend wieder landwirtschaftlichen Nutzung.</li> <li>• Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.</li> <li>• Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden. Es wird eine max. Höhe von 2 m für Oberbodenmieten und maximal 4 m für Unterboden- und Untergrundmieten empfohlen.</li> <li>• Bei einer beabsichtigten Lagerungsdauer von über 3 Monaten sind die Oberboden- und Unterbodenmieten, die für Vegetationszwecke vorgesehen sind, nach Ausbau mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. (Begründung: Vermeidung von Qualitätsverlusten, Erosionsminderung)</li> <li>• Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden. In Hanglagen oder bei Böden, deren Ausgangssubstrate durch ihre Korngrößenzusammensetzung besonders erosionsanfällig sind (wie Löss oder andere schluffige Deckschichten), soll auf eine durchgängige Begrünung des Bodens geachtet werden.</li> <li>• Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.</li> <li>• Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollten diese vorzugsweise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen</li> </ul>		

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B26.6.	<p><b>Abwasserentsorgung</b> <u>Schmutzwasser</u> In der Regel fällt beim Betrieb von PV-Anlagen kein Schmutzwasser an, weshalb auf weitere Ausführung hierauf vorerst verzichtet wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B26.7.	<p><b>Niederschlagswasser</b> In Abhängigkeit der örtlichen Möglichkeiten ist entweder eine dezentrale oder zentrale Versickerung anzustreben. Eine Ableitung im Trennsystem und Rückhaltung mit gedrosselter Einleitung in einen Vorfluter ist erst nachrangig zu betrachten. Es gilt, auch bei Vorhandensein eines Trennsystems mit Regenwasserkanal, immer der Vorrang der Versickerung vor der Ableitung. Auf die einschlägigen technischen Regelwerke der DWA (A-153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, A-117 Bemessung von Regenrückhalteräumen und A-138 Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) sowie Merkblätter des LfU wird verwiesen (z.B. „Nahnahe Umgang mit Regenwasser“, <a href="https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf">https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf</a>).</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Das von den Modultischen ablaufende Niederschlagswasser wird dezentral auf dem Grundstück versickert.	Wird zur Kenntnis genommen.
B26.8.	<p><b>Oberflächengewässer</b> Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen. Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Hochwassergefahrenflächen und es sind somit keine Überschwemmungsgebiete und auch keine wassersensiblen Bereiche betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B26.9.	<p><b>Zusammenfassung</b> Unter Beachtung der oben genannten Punkte – insbesondere hinsichtlich des Bodenschutzes – bestehen gegen die Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Anlage 1:</u> Schreiben vom 19.11.2009 <u>Anlage 2:</u> Schreiben vom 14.01.2011</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B26.10	<p><b>Nachtrag vom 18.08.2022</b> Soeben haben wir festgestellt, dass wir Ihren Umweltbericht und die weiteren Unterlagen zum Bebauungsplan bei unserer mit untenstehendem Email übersandten Stellungnahme nicht berücksichtigt haben. Wir bitten das Versehen zu entschuldigen und bitten Sie unsere Ausführungen zum Thema Bodenschutz in Ihrem Umweltbericht und den Unterlagen zum Bebauungsplan nur soweit zu berücksichtigen, als die Anforderungen nicht ohnehin bereits eingearbeitet wurden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

<b>Nr.</b>	<b>Stellungnahme Gemeinde</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
G1.	<b>Gemeinde Friedenfels (Schreiben vom 22.09.2022)</b>		
G1.1.	Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

<b>Nr.</b>	<b>Stellungnahme Öffentlichkeit</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
Ö1.	<b>Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.</b>		